



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1994 Ausgegeben in Schwerin am 29. Juni Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
6. 6. 1994	Gesetz über die Zulassung als Markscheider (Markscheiderzulassungsgesetz – MZG M-V –) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219-3.....	655
8. 6. 1994	Erstes Gesetz zur Änderung des Fischereischeingegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (FSG) Ändert Gesetz vom 22. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793-1.....	656
14. 6. 1994	Landesgesetz zur Gewährung von Leistungen nach dem Vertriebenen- und Flüchtlingengesetz des Bundes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240-1.....	657
28. 6. 1994	Erstes Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes (Gerichtsstrukturänderungsgesetz – GStrukÄndG) Ändert Gesetz vom 19. März 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1.....	657
28. 6. 1994	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Juni 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-2.....	660
28. 6. 1994	Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240-2.....	660
31. 5. 1994	2. Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern (2. Zuständigkeitsänderungsverordnung – 2. ZuStÄVO – Finanzämter) Ändert VO vom 26. April 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 610-0-1.....	663
31. 5. 1994	Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden (Kartoffelnematodenverordnung-KaNemaVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7823-5-3.....	664
13. 6. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 8. Januar 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1-1.....	665

Fortsetzung S. 654

Tag	INHALT	Seite
13. 6. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Ändert VO vom 5. März 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-0-1	665
20. 6. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Allgemeine Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Innenministers (5. AVw – GebÄO) Ändert LVO vom 30. Juni 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-6	666
22. 6. 1994	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl und der Landtagswahl am 16. Oktober 1994 (DLBVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111-2-2	667
28. 6. 1994	Fünfte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2-1	672

177/1994

Gesetz über die Zulassung als Markscheider (Markscheiderzulassungsgesetz – MZG M-V –)

Vom 6. Juni 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung

Wer im Lande Mecklenburg-Vorpommern eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider (Anerkennung) durch das Bergamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagensgründe nach Absatz 2 vorliegen. Der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach entsprechen und der Wirtschaftsminister die Gleichstellung bestätigt. Die Bestätigung kann von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden. Der Wirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Inhalte der ergänzenden Ausbildung und das Verfahren der Zusatzprüfung zu regeln.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt.

§ 3

Urkunde über die Anerkennung

Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam.

§ 4

Aufhebung

Die Anerkennung ist auf Antrag des Markscheiders durch das Bergamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben.

§ 5

Bekanntmachung

Die Erteilung und das Erlöschen der Anerkennung sind im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, berechtigen zur Fortsetzung der Tätigkeit als Markscheider, sofern innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes ein entsprechender Antrag beim Bergamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestellt und diesem stattgegeben wird. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ordnungsgemäß als Markscheider zugelassen war und der Antrag gemäß Absatz 2 vollständig eingereicht wurde.

(2) Dem Antrag gemäß Absatz 1 sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ablichtung der Zulassung,
2. Angaben über den Ort der Niederlassung und über den ständigen Wohnsitz und
3. eine Erklärung über die Tätigkeit als Markscheider in anderen Bundesländern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Tätigkeiten ausführt, die einem anerkannten Markscheider vorbehalten sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Bergbehörde.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte III und IV der Anordnung über die Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider vom 19. Oktober 1973 (GBl. DDR I S. 512), die nach Artikel 9 Abs. I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) fortgilt, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Schwerin, den 6. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

181/1994

**Erstes Gesetz zur Änderung des Fischereischeingesetzes
für das Land Mecklenburg-Vorpommern (FSG)***

Vom 8. Juni 1994

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14) wird in § 3 Abs. 1 Nummer 1 wie folgt geändert:

„der Antragsteller das zehnte Lebensjahr vollendet hat“.

§ 2

Unter § 7 wird eine neue Nummer 4 eingeführt:

„das Verfahren für die Erteilung eines Gästefischereischeins“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 8. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

* Ändert Gesetz vom 22. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793-1

174/1994

Landesgesetz zur Gewährung von Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz des Bundes

Vom 14. Juni 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufgabe der Bewilligung und Gewährung von Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz des Bundes, einschließlich der Durchführung einer etwaigen Vorfinanzierung nach Artikel 1 § 2 Abs. 6 Haushaltsrechtsgesetz – HRG 94 –, wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Diese Gebietskörperschaften nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Zuständige Behörden sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

§ 2

Das Land erstattet die durch die Übertragung der Aufgabe entstehenden Kosten mit einer Fallkostenpauschale. Der Innenminister wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Finanzministerin die Höhe der Pauschale festzusetzen und das Erstattungsverfahren zu regeln.

§ 3

Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Bundesregelung am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

179/1994

Erstes Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes (Gerichtsstrukturänderungsgesetz – GStrukÄndG)*

Vom 28. Juni 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991 (GVObI. M-V S. 103) wird wie folgt geändert:

I. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zum Bezirk des Landgerichts Rostock gehören die Amtsgerichtsbezirke Bad Doberan, Bützow, Güstrow, Rostock und Teterow.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zum Bezirk des Landgerichts Stralsund gehören die Amtsgerichtsbezirke Anklam, Bergen, Greifswald, Grimmen, Ribnitz-Damgarten, Stralsund und Wolgast.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zum Bezirk des Landgerichts Neubrandenburg gehören die Amtsgerichtsbezirke Altentreptow, Demmin, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk, Röbel, Strasburg, Ueckermünde und Waren.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Amtsgerichte werden in Altentreptow, Anklam, Bad Doberan, Bergen, Bützow, Demmin, Gadebusch, Greifswald, Grevesmühlen, Grimmen, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Pasewalk, Plau, Ribnitz-Damgarten, Röbel, Rostock, Schwerin, Sternberg, Stralsund, Strasburg, Teterow, Ueckermünde, Waren, Wismar und Wolgast errichtet.“

* Ändert Gesetz vom 19. März 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1

(2) Der Bezirk des Amtsgerichts Anklam umfaßt den bisherigen Landkreis Anklam sowie die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock aus dem bisherigen Landkreis Ueckermünde und die Gemeinden Bandelin, Breechen, Gribow, Groß Kiesow, Stadt Gützkow, Kammin, Karlsburg, Kölzin, Lühmansdorf, Lüssow, Ranzin, Wrangelsburg und Züssow aus dem bisherigen Landkreis Greifswald.

(3) Der Bezirk des Amtsgerichts Bad Doberan umfaßt den bisherigen Landkreis Bad Doberan sowie die Gemeinden Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Stadt Schwaan, Vorbeck und Wiendorf aus dem bisherigen Landkreis Bützow und die Gemeinden Damm, Dummerstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Kavelstorf, Kessin, Kritzmow, Lambrechtshagen, Lieblingshof, Papendorf, Pölchow, Prisannewitz, Stäbelow und Ziesendorf aus dem bisherigen Landkreis Rostock.

(4) Der Bezirk des Amtsgerichts Bützow umfaßt den bisherigen Landkreis Bützow, soweit nicht das Amtsgericht Bad Doberan nach Absatz 3 zuständig ist.

(5) Der Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch umfaßt den bisherigen Landkreis Gadebusch sowie die Gemeinden Alt Meteln, Böken, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Pingelshagen, Seehof und Zickhusen aus dem bisherigen Landkreis Schwerin.

(6) Der Bezirk des Amtsgerichts Greifswald umfaßt das Gebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Groß Petershagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen aus dem bisherigen Landkreis Greifswald.

(7) Der Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen umfaßt den bisherigen Landkreis Grevesmühlen sowie die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Beidendorf, Gägelow, Grambkow, Groß Krankow, Hohen Viecheln und Zierow aus dem bisherigen Landkreis Wismar und die Gemeinde Ventchow aus dem bisherigen Landkreis Sternberg.

(8) Der Bezirk des Amtsgerichts Grimmen umfaßt die bisherigen Landkreise Grimmen und Stralsund, soweit nicht das Amtsgericht Stralsund nach Absatz 16 zuständig ist.

(9) Der Bezirk des Amtsgerichts Hagenow umfaßt den bisherigen Landkreis Hagenow sowie die Gemeinden Dümmer, Holtusen, Klein Rogahn, Lübesse, Pampow, Rastow, Schossin, Stralendorf, Süstorf, Uelitz, Warsow, Wittenförden und Zülow aus dem bisherigen Landkreis Schwerin.

(10) Der Bezirk des Amtsgerichts Malchin umfaßt den bisherigen Landkreis Malchin, soweit nicht das Amtsgericht Waren nach Absatz 18 zuständig ist.

(11) Der Bezirk des Amtsgerichts Neustrelitz umfaßt den bisherigen Landkreis Neustrelitz, soweit nicht das Amtsgericht Röbel nach Absatz 13 zuständig ist.

(12) Der Bezirk des Amtsgerichts Parchim umfaßt den bisherigen Landkreis Parchim sowie die Gemeinden Banzkow, Goldenstädt, Plate und Sukow aus dem bisherigen Landkreis Schwerin.

(13) Der Bezirk des Amtsgerichts Röbel umfaßt den bisherigen Landkreis Röbel sowie die Gemeinden Lärz, Rechlin und Schwarz aus dem bisherigen Landkreis Neustrelitz.

(14) Der Bezirk des Amtsgerichts Rostock umfaßt das Gebiet der Hansestadt Rostock sowie den bisherigen Landkreis Rostock, soweit nicht das Amtsgericht Bad Doberan nach Absatz 3 zuständig ist.

(15) Der Bezirk des Amtsgerichts Sternberg umfaßt den bisherigen Landkreis Sternberg, soweit nicht das Amtsgericht Grevesmühlen nach Absatz 7 zuständig ist, sowie die Gemeinden Barnin, Bülow, Cambs, Stadt Crivitz, Demen, Gädebehn, Gneven, Godern, Göhren, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Rabensteinfeld, Retgendorf, Rubow, Ruthenbeck, Tramm, Wessin und Dorf Zapel aus dem bisherigen Landkreis Schwerin.

(16) Der Bezirk des Amtsgerichts Stralsund umfaßt das Gebiet der Hansestadt Stralsund sowie die Gemeinden Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz und Prohn aus dem bisherigen Landkreis Stralsund.

(17) Der Bezirk des Amtsgerichts Ueckermünde umfaßt den bisherigen Landkreis Ueckermünde, soweit nicht das Amtsgericht Anklam nach Absatz 2 zuständig ist.

(18) Der Bezirk des Amtsgerichts Waren umfaßt den bisherigen Landkreis Waren sowie die Gemeinde Schwinkendorf aus dem bisherigen Landkreis Malchin.

(19) Der Bezirk des Amtsgerichts Wismar umfaßt das Gebiet der Hansestadt Wismar sowie den bisherigen Landkreis Wismar, soweit nicht das Amtsgericht Grevesmühlen nach Absatz 7 zuständig ist, und die Gemeinden Bibow, Groß Labenz, Jesendorf und die Stadt Warin aus dem bisherigen Landkreis Sternberg.

(20) Der Bezirk des Amtsgerichts Wolgast umfaßt den bisherigen Landkreis Wolgast sowie die Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen aus dem bisherigen Landkreis Greifswald.

(21) Die Bezirke der Amtsgerichte Altentreptow, Demmin, Güstrow, Pasewalk, Ludwigslust, Ribnitz-Damgarten, Stralsburg und Teterow umfassen den jeweiligen bisherigen Landkreis. Der Bezirk des Amtsgerichts Bergen umfaßt den Landkreis Rügen, der Bezirk des Amtsgerichts Plau umfaßt den bisherigen Landkreis Lübz.

(22) Der Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg umfaßt den bisherigen Landkreis Neubrandenburg und das Gebiet der kreisfreien Stadt Neubrandenburg.

(23) Der Bezirk des Amtsgerichts Schwerin umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin."

3. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Arbeitsgerichte werden in Neustrelitz, Rostock, Schwerin und Stralsund errichtet.

- (2) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Schwerin umfaßt das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Parchim sowie der kreisfreien Städte Schwerin und Wismar.
- (3) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Rostock umfaßt das Gebiet der Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie der kreisfreien Stadt Rostock.
- (4) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Stralsund umfaßt das Gebiet der Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern sowie der kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund.
- (5) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Neustrelitz umfaßt das Gebiet der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow sowie der kreisfreien Stadt Neubrandenburg.“
4. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Sozialgerichte werden in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund errichtet.
- (2) Der Bezirk des Sozialgerichts Schwerin umfaßt das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Parchim sowie der kreisfreien Städte Schwerin und Wismar.
- (3) Der Bezirk des Sozialgerichts Rostock umfaßt das Gebiet der Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie der kreisfreien Stadt Rostock.
- (4) Der Bezirk des Sozialgerichts Stralsund umfaßt das Gebiet der Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern sowie der kreisfreien Städte Greifswald und Stralsund.
- (5) Der Bezirk des Sozialgerichts Neubrandenburg umfaßt das Gebiet der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow sowie der kreisfreien Stadt Neubrandenburg.“
5. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Verwaltungsgerichte werden in Greifswald und Schwerin errichtet.
- (2) Der Bezirk des Verwaltungsgerichts Schwerin umfaßt das Gebiet der Landkreise Bad Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie der kreisfreien Städte Rostock, Schwerin und Wismar.
- (3) Der Bezirk des Verwaltungsgerichts Greifswald umfaßt das Gebiet der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz Müritz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow sowie der kreisfreien Städte Greifswald, Neubrandenburg und Stralsund.“
6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
- „Bisheriger Landkreis im Sinne dieses Gesetzes ist der jeweilige Landkreis in dem Gebietsstand bis zum Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 631)“.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1996 in Kraft. Bis dahin verbleibt es bei den bisherigen örtlichen Zuständigkeiten der Amtsgerichte. An die Stelle der in § 4 in seiner derzeit geltenden Fassung genannten Landkreise treten die bisherigen Landkreise im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 28. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Herbert Helmrich**

180/1994 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes***

Vom 28. Juni 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 315, 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Dem Direktor des Amtsgerichts, des Arbeits- und des Sozialgerichts steht die Dienstaufsicht über die Richter dieses Gerichts nicht zu.“

2. Dem § 26 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In einer Angelegenheit, in der am 31. Dezember 1994 ein bei einem Landgericht und dem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt beauftragt war, ist dieser Rechtsanwalt bis zur Beendigung des Rechtszuges zur Vertretung berechtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 28. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Minister für Justiz-,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Herbert Helmrich**

* Ändert Gesetz vom 10. Juni 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-2

175/1994 **Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG M-V)**

Vom 28. Juni 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 240-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) –

(1) Ausländische Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Asylbewerber (Absatz 2),
- b) Asylberechtigte,
- c) nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1384), aufgenommene Ausländer,
- d) Ausländer, denen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 32 des Ausländerge-

setzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062, 1070), eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist,

- e) nach § 32a des Ausländergesetzes aufgenommene Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge,
- f) Ausländer, die nach § 33 des Ausländergesetzes aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder politischen Interessen des Bundes in das Bundesgebiet übernommen werden.

(2) Zu den Asylbewerbern nach Absatz 1 Buchstabe a gehören alle Ausländer, die Schutz nach § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), beantragt haben, auch wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen

worden ist oder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt worden sind, ohne daß eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt ist.

(3) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen deren Ehegatten und minderjährige Kinder gleich.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung sonstige Ausländer, an deren Aufnahme ein öffentliches Interesse besteht, den in Absatz 1 genannten ausländischen Flüchtlingen gleichstellen. Soweit dieses Gesetz für die in Absatz 1 genannten ausländischen Flüchtlinge unterschiedliche Regelungen trifft, sind in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die auf die gleichgestellten Ausländer anwendbaren Regelungen zu bezeichnen.

§ 2 Aufnahmepflicht

(1) Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

(2) Die Landesregierung bestimmt die für die Verteilung nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde durch Rechtsverordnung. Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3.

(3) Soweit die einem Landkreis zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können, kann sie der Landrat auf kreisangehörige Gemeinden verteilen. Die Verpflichtung zur Aufnahme obliegt den kreisangehörigen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die notwendigen Kosten der Unterbringung. § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Das Land erstattet dem Landkreis die den Gemeinden zu erstattenden Kosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

§ 3 Verteilungsverfahren

(1) Die Landesregierung kann die Verteilung einzelner oder aller Flüchtlingsgruppen auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung regeln und Aufnahmequoten festlegen. Rechtsverordnungen über die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(2) Soweit die Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte nicht durch Rechtsverordnung geregelt ist, erfolgt sie durch die zuständige Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist die Größe der Gebietskörperschaften nach der Zahl ihrer Einwohner zu berücksichtigen, soweit nicht aus wichtigen Gründen, namentlich im Interesse der aufzunehmenden Flüchtlinge, eine abweichende Verteilung sachgerecht ist.

(3) Auf die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Aufnahmequote können Flüchtlinge anderer Flüchtlingsgruppen nach § 1 angerechnet werden.

(4) Beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und bei der Verteilung nach Absatz 2 ist die besondere Belastung der Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für ausländische Flüchtlinge befindet, angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten ausländischen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Für die Aufnahme anderer ausländischer Flüchtlinge sollen sie Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Art, Größe und Ausstattung der Unterkünfte festzulegen.

(2) Träger der Gemeinschaftsunterkünfte sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte können sie sich Dritter bedienen. Das Benutzungsverhältnis in den Gemeinschaftsunterkünften ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und die kreisfreien Städte können die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(3) Soweit die nach § 2 Abs. 3 auf kreisangehörige Gemeinden verteilten ausländischen Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, gilt Absatz 2 sinngemäß für die Gemeinden.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von

- a) Asylbewerbern, soweit ihnen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist,
- b) ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben c) bis f),
- c) vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten, die aufgrund einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 54 Ausländergesetz eine Duldung besitzen,

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung den Kreis der in das Erstattungsverfahren einzubeziehenden Flüchtlingsgruppen verändern, soweit dies erforderlich ist, um erheblichen Veränderungen im Flüchtlingsbereich oder bei der Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Rechnung zu tragen.

(2) Erstattet werden die notwendigen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und den danach ergangenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Soweit danach Leistungen nach Ermessen gewährt werden, kann der Innenminister allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Vor-

aussetzungen und den Umfang der erstattungsfähigen Leistungen erlassen. Kosten der Unterkunft werden ausschließlich nach Absatz 3 erstattet.

(3) Erstattet werden die notwendigen Unterkunftskosten. Der Innenminister kann allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang der erstattungsfähigen Leistungen erlassen.

(4) Für die Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Nähere bestimmt der Innenminister durch eine Richtlinie.

(5) Bedienen sich die Landkreise und kreisfreien Städte für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter, erfolgt eine Kostenerstattung oder eine Zuwendung durch das Land nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vor Abschluß des Vertrages durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt worden sind.

§ 6

Übergangsregelung

§ 5 Abs. 5 findet auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde nachträglich erfolgen kann, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten beantragt wird.

Artikel 2

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes und Aufnahme von Aussiedlern und Spätaussiedlern – Ausführungsgesetz zum Bundesvertriebenengesetz (BVFG-AG) –

§ 1

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes

Die vom Land wahrzunehmenden Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juli 1993 (BGBl. I S. 829) in der jeweils geltenden Fassung obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift einer Landesbehörde vorbehalten sind.

§ 2

Aufnahmepflicht

(1) Die Aufnahme von Aussiedlern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und von Spätaussiedlern im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Aufnahme umfaßt die vorläufige Unterbringung der Aussiedler und Spätaussiedler, soweit sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

(2) Soweit Aussiedlern und Spätaussiedlern ein vorläufiger Wohnort auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften zuge-

wiesen wird, ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zur Aufnahme verpflichtet, dem oder der sie zugewiesen werden. Im übrigen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zur Aufnahme verpflichtet, in dem oder der ein Aussiedler oder Spätaussiedler seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen deren Ehegatten, Abkömmlinge und andere Familienangehörige gleich, sofern sie nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen oder in das Verteilungsverfahren einbezogen worden sind.

§ 3

Zentrale Aufnahmestelle

(1) Die gemäß § 21 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmte zentrale Dienststelle kann für die Erstaufnahme von Aussiedlern und Spätaussiedlern eine zentrale Aufnahmestelle einrichten.

(2) Für die Unterbringung in der zentralen Aufnahmestelle können Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) erhoben werden.

§ 4

Vorläufige Unterbringung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler und Spätaussiedler in ausreichendem Umfang Unterkünfte bereitzustellen. Soweit dies für die vorläufige Unterbringung erforderlich ist, sind als Unterkünfte Übergangwohnheime einzurichten. Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Art, Größe, Ausstattung und Nutzungsdauer der Unterkünfte festzulegen.

(2) Träger der Unterkünfte sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Für den Betrieb von Unterkünften können sie sich Dritter bedienen. Das Benutzungsverhältnis in den Unterkünften ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und die kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterkünfte und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben von den in Unterkünften untergebrachten Aussiedlern und Spätaussiedlern Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) zu erheben. Die Gebührensatzungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

§ 5

Kostenregelung

Für die Schaffung von Unterkünften gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Nähere bestimmt der Innenminister durch eine Richtlinie.

Artikel 3

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
– Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG-AG) –**

§ 1

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Soweit Leistungsberechtigte verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Asylverfahrensgesetz zu wohnen, führt das Land das Asylbewerberleistungsgesetz aus.

§ 2

Kostenträgerschaft

Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 3 § 1 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 3 § 1 tritt rückwirkend zum 1. November 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 28. Juni 1994

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

**2. Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit
der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern
(2. Zuständigkeitsänderungsverordnung – 2. ZuStÄVO – Finanzämter)***

Vom 31. Mai 1994

Aufgrund des § 17 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 2436), des § 387 Abs. 2 Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 und des § 15 Abs. 2 KraftStG wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 149) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Kraftfahrzeugsteuer

Die Aufgaben werden übertragen

dem Finanzamt

für die auslaufenden Unterscheidungskennzeichen

Güstrow

STB

Hagenow

HGN

Malchin

TET

Neubrandenburg

AT, SBG

Rostock II

RDG, ROS

Schwerin

GDB

Wolgast

WLG

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1994 in Kraft.

Schwerin, den 31. Mai 1994

**Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn**

* Ändert VO vom 26. April 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. B 610-0-1

Landesverordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden (Kartoffelnematodenverordnung – KaNemaVO)

Vom 31. Mai 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. B 7823-5-3

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 16. Juni 1992 (GVBl. M-V S. 361) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), verordnet der Landwirtschaftsminister:

§ 1 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Verordnung und im Sinne des Artikels 2 der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften (Kartoffelschutzverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) ist das Landes-pflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Sicherheitszone

(1) Voraussetzung für die Abgrenzung einer Sicherheitszone (verseuchten Fläche) nach § 2 Abs. 1 der Kartoffelschutzverordnung sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen auf Kartoffelnematoden sowie die Untersuchung auf Pathotypen. Nicht zulässig ist eine Abgrenzung von Teilflächen bei Verseuchung mit von *Globodera rostochiensis* Pathotyp I abweichenden Pathotypen oder *Globodera pallida*.

(2) Die Aufhebung der Sicherheitszone nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b der Kartoffelschutzverordnung erfolgt nur dann, wenn bei einer erneuten Untersuchung keine Zysten mit lebensfähigem Inhalt mehr nachgewiesen werden.

§ 3 Schutzmaßnahmen

(1) Auf verseuchten Flächen dürfen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Kartoffelschutzverordnung keine Wirtspflanzen der Kartoffelnematoden angebaut werden. Wirtspflanze der Kartoffelnematoden im Sinne dieser Verordnung ist neben der Kartoffel die Tomate.

(2) Pflanzkartoffeln nematodenresistenter Sorten dürfen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Kartoffelschutzverordnung nur dann auf verseuchten Flächen vermehrt werden, wenn das Landes-pflanzenschutzamt in Bodenproben, die von verpflichteten Bodenprobennehmern oder unter deren Aufsicht gezogen wurden, nicht mehr als fünf Zysten oder 200 Eier und Larven je 100 cm³ Boden festgestellt hat. Pflanzkartoffeln dürfen nicht auf Flächen angebaut werden, für die eine Verseuchung mit von *Globodera rostochien-*

sis Pathotyp I abweichenden Pathotypen oder *Globodera pallida* nachgewiesen wurde.

(3) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 der Kartoffelschutzverordnung unterliegen die Flächen der Bodenuntersuchung auf Kartoffelnematoden, auf denen:

1. Pflanzkartoffeln angebaut oder gelagert werden,
2. Konsumkartoffeln auf Vertragsbasis in einer fünfjährigen oder engeren Fruchtfolge angebaut werden und die über fünf Hektar groß sind oder
3. Baumschulerzeugnisse ausgepflanzt oder aufgeschult werden.

Die Untersuchung erfolgt vor jedem Anbau von Kartoffeln. Das Ergebnis der amtlichen Laboruntersuchung bleibt zwei Jahre nach dessen Ausstellungsdatum gültig, wenn zwischenzeitlich auf der untersuchten Fläche kein Anbau und keine Lagerung von Wirtspflanzen erfolgt ist. Die Untersuchung von Baumschulflächen erfolgt einmalig vor Erstaufpflanzung der Fläche.

§ 4 Bodenuntersuchung

Die Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung auf Kartoffelnematoden und die Bedingungen für die Verpflichtung der Probennehmer regelt der Landwirtschaftsminister durch Richtlinie.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bodenuntersuchung nach § 2 Abs. 1 Teilflächen von verseuchten Flächen oder bei festgestellter Verseuchung mit von *Globodera rostochiensis* Pathotyp I abweichenden Pathotypen oder *Globodera pallida* für den Kartoffelanbau abteilt und nutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Mai 1994

Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick

Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung*

Vom 13. Juni 1994

Aufgrund des § 31 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 566), und aufgrund des § 2 der Landesverordnung vom 25. April 1991 (GVOBl. M-V S. 170) verordnet der Umweltminister:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Abfallbehörden vom 8. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 84), geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 886), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1994 in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1994

**Der Umweltminister
Frieder Jelen**

* Ändert LVO vom 8. Januar 1993: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1-1

Zweite Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung*

Vom 13. Juni 1994

Aufgrund des Artikels 33 Abs. 6 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) und aufgrund des § 2 der Landesverordnung vom 25. April 1991 (GVOBl. M-V S. 170) verordnet der Umweltminister:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 5. März 1991 (GVOBl. M-V S. 74), geändert durch die Landesverordnung vom 22. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 330), werden die Wörter „Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1994 in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1994

**Der Umweltminister
Frieder Jelen**

* Ändert VO vom 5. März 1991: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-0-1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Allgemeine Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Innenministers (5. AVw-GebÄO)*

Vom 20. Juni 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin:

Artikel 1

In der Landesverordnung über Allgemeine Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Innenministers vom 30. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 165), wird der allgemeine Gebührentarif wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht und in Tarifstelle 7 werden hinter dem Wort „Vermessungsingenieure“ die Worte „(z. Z. nicht besetzt)“ gestrichen.
2. In der Tarifstelle 7 wird unter dem Wort „Vermessungsingenieure“ der folgende Text eingefügt:

„Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in DM
7	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Land Mecklenburg- Vorpommern (BO-ÖbVI) vom 2. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 638)	
7.1	Bestellung zum Öffentlich bestell- ten Vermessungsingenieur nach § 4 Abs. 1 BO-ÖbVI	800,-
7.2	Bestellung als Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieurs nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BO-ÖbVI	240,-*

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Juni 1994

**Der Innenminister
Rudi Geil**

* Ändert LVO vom 30. Juni 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-I-6

Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl und der Landtagswahl am 16. Oktober 1994 (DLBVO)

Vom 22. Juni 1994

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111-2-2

Zur gemeinsamen Durchführung der Landtagswahl und der Bundestagswahl verordnet der Innenminister aufgrund des § 52 des Landeswahlgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVBl. M-V S. 1003):

§ 1

Grundsatz

Am 16. Oktober 1994 finden die Landtagswahl und die Bundestagswahl statt.

Es gelten für

1. die Bundestagswahl
 - a) die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495),
 - b) die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und Europawahlgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. M-V S. 1030),
2. die Landtagswahl die Landeswahlordnung (LWO M-V) vom 29. März 1994 (GVBl. M-V S. 417).

Im übrigen gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahlen die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Stimmbezirk, Wahlraum

(1) Die Stimmbezirke für die Landtagswahl (§§ 8, 9 LWO M-V) sollen unter Zugrundelegung der in § 8 LWO M-V bestimmten Größe mit den Wahlbezirken für die Bundestagswahl übereinstimmen.

(2) Die Bundestagswahl und die Landtagswahl finden in denselben Wahlräumen statt.

§ 3

Wahlorgane

(1) Die für die Bundestagswahl nach § 6 BWO berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes sollen auch als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Landtagswahl berufen werden.

(2) Der nach § 8 BWO gebildete bewegliche Wahlvorstand ist gleichzeitig als beweglicher Wahlvorstand für die Landtagswahl nach § 6 LWO M-V einzusetzen.

§ 4

Wählerliste, Wahlbenachrichtigungen

(1) Die Wählerliste für die Landtagswahl soll mit dem Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl in der Weise verbunden wer-

den, daß die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 BWO notwendigen Spalten um die nach § 11 Abs. 2 LWO M-V für die Landtagswahl notwendigen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person nur für die Bundestagswahl wahlberechtigt, so ist in der Spalte, die für den Stimmvermerk für die Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Die Benachrichtigung über die Eintragung in der Wählerliste nach § 13 Abs. 1 LWO M-V für die Landtagswahl ist mit der Wahlbenachrichtigung gemäß § 19 BWO nach dem Muster der Anlage 1 zu verbinden. Auf der Benachrichtigung ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen sie gilt.

(3) Der Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 ist ein verbundener Wahlscheinantrag nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

(4) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses nach § 24 Abs. 1 BWO für die Bundestagswahl und der Wählerliste nach § 18 LWO M-V für die Landtagswahl ist getrennt voneinander zu beurkunden.

§ 5

Wahlschein, Wahlbrief

(1) Die Vorderseite des Wahlscheins für die Landtagswahl nach Anlage 3 ist entsprechend dem Wahlschein nach Anlage 9 BWO so zu gestalten, daß die in den Wahlschein für die Bundestagswahl einzutragenden Angaben zur Person des Wahlberechtigten im Durchschreibeverfahren auf den Wahlschein für die Landtagswahl übertragen werden können.

(2) Alle für einen Wahlberechtigten ausgegebenen Wahlscheine erhalten dieselbe Wahlscheinnummer.

(3) Über die erteilten Wahlscheine kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

(4) Der Wahlumschlag nach Anlage 21 LWO M-V erhält unter den Worten „Wahlumschlag für die Briefwahl“ den Zusatz „Landtagswahl“.

(5) Auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlages nach Anlage 22 LWO M-V ist

a) in der rechten oberen Ecke der Vermerk „Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Bundespost“,

b) unter dem Wort „Wahlbrief“ der Zusatz „Landtagswahl“ aufzudrucken.

Anl. 1

Anl. 1
Anl. 2

Anl. 3

§ 6**Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten für die Landtagswahl nach § 14 Abs. 2 LWO M-V soll mit der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Bundestagswahl nach § 20 Abs. 1 BWO verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Landtagswahl und die Bundestagswahl am gleichen Tag stattfinden und daß Wähler, die bei der Bundestagswahl sowie bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe, getrennt nach Bundestagswahl und Landtagswahl, absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl nach § 39 Abs. 1 LWO M-V soll mit der Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl nach § 48 Abs. 1 BWO verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß bei der Urnenwahl nur der Stimmzettel für die Bundestagswahl in den amtlichen Wahlumschlag gelegt werden darf.

§ 7**Ermittlung der Wahlergebnisse**

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse hat ab 18.00 Uhr zunächst für die Bundestagswahl und erst nach deren Abschluß für die Landtagswahl zu erfolgen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Juni 1994

Der Innenminister
Rudi Geil

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Wahltag: Sonntag, der 16. Oktober 1994
Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4) Entgelt bezahlt beim Postamt

Sie können teilnehmen an

- der Bundestagswahl³⁾
- der Landtagswahl³⁾

Sie sind in das Wählerverzeichnis/die Wählerliste eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepaß bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Ertellung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt.

Wahlscheinanträge - die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können - werden nur bis zum 14. Oktober 1994, 18.00 Uhr, oder

bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder artlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde(wahlbehörde) abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Evtw. Unrichtigkeiten in der nachstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde(wahlbehörde) mit.

Wenn unzustellbar, zurück.
Wenn Empfänger verzogen,
bitte mit neuer Anschrift zurück

5) Herr/Frau

5) Absender

Wahlraum:

Wahl-/Stimmbezirk/Wählerver.-listen-Nr.

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

2) Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein

Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm

Höchstgewicht: 20 g

Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m²

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Der Freimachungsvermerk erfüllt bei Benutzung von Freistempelmaschinen in diesem Fall ist links neben dem Ergötstempelabdruck der Zusatz "Entgelt bezahlt" anzubringen

Die Sendungen können entgegenläufig als Infopost-Standard versandt werden, wenn gleichzeitig

a) mindestens 1.000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für dasselbe Zielgebiet bestimmt sind, oder

b) mindestens 50 Stück für dasselbe Zielgebiet oder

c) mindestens 1.000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Leitort und in von der Post festgelegten Orten für dasselbe Zustellamt bestimmt sind oder

d) mindestens 50 Stück für denselben Leitort bzw. dasselbe Zustellamt in den von der Post festgelegten Orten oder

e) mindestens 1.000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück dieselbe Postleitzahl aufweisen oder

f) mindestens 50 Stück für dieselbe Postleitzahl.

Die Zielgebiete nach Buchst. a) und b) werden vom Postdienst festgelegt und in Übersichten zusammengestellt.

Auskünfte hierzu erteilen die Geschäftskundenberatungen der Postämter.

Absender- und Anschriftenangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden

Mit Absenderangabe kann die Angabe des Wahl-/Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses/der Wählerliste und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummer des Wählerverzeichnisses /der Wählerliste und ggf. des Wahl-/Stimmbezirks können mit Poststempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses/der Wählerliste und des Wahl-/Stimmbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Wahlscheinantrag

(bis zu 23,5 x 12,5 cm = DIN B6/DL) ^{1) 2)}

An die
Gemeinde(wahl)behörde

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Porto)

Für
amtliche
Vermerke

Wahlscheinantrag nur aus-
füllen, unterschreiben und ab-
senden, wenn Sie nicht in
Ihrem Wahlraum, sondern
in einem anderen Wahl-/
Stimmbezirk Ihres Wahlkreises
oder durch Briefwahl wählen
wollen.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

für die umseitig angegebene(n) Wahl(en)

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines für

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Wohnung:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muß durch Vorlage einer schriftlichen
Vollmacht nachweisen, daß er dazu
berechtigt ist.

Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die
Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

- 1. Abwesenheit am Wahltage aus wichtigem Grund 3)
- 2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (12. September 1994) in einen
anderen Wahl-/Stimmbezirk 3)
- innerhalb der Gemeinde 3)
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis/die
Wählerliste am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist 3)
- 3. berufliche Gründe, (bei Landtagswahl auch: Freiheitsentzug), Krankheit, hohes Alter,
körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der
Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden
kann. 3)

Der Wahlschein
und die Briefwahlunterlagen ⁴⁾

3) - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

3) - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

3) - wird (werden) abgeholt. ⁵⁾

....., den

(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.
 2) Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.
 5) Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt !

Anschrift der Gemeindewahlbehörde

**Wahlschein
für die Wahl zum Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern**

Herr/Frau

am

Datum
16. Oktober 1994

Nur gültig für den Wahlkreis

Nr. und Name
Wahlschein-Nr.:
Wählerlisten-Nr.:
oder <input type="checkbox"/> ¹⁾ Erteilung eines Wahlscheines nach § 19 Abs. 4 LWO M-V
Geburtsdag

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)²⁾

kann mit diesem Wahlschein an der oben genannten Wahl teilnehmen:

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Stimmbezirk des oben genannten Wahlkreises
o d e r
- durch Briefwahl.
Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden ³⁾

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Achtung!

Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem hellgelben Wahlumschlag in den dunkelgelben Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl ⁴⁾

Ich versichere an Eides Statt, daß ich den beigelegten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁵⁾ - gekennzeichnet habe.

Ort und Datum

Vor- und Familienname des Wählers/ der Hilfsperson ⁵⁾
Handschriftliche Unterschrift des Wählers/ der Hilfsperson ⁵⁾
Anschrift der Hilfsperson ⁶⁾

1) Falls erforderlich ankreuzen.
2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
3) Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden.
4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
5) Nichtzutreffendes streichen. Bei Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vgl. Nr. 2 der umseitigen Hinweise.
6) Nur ausfüllen, wenn Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet hat.

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Str. 133, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 22 03 bis 5 88 22 06

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Von-Stauffenberg-Straße 27, 19061 Schwerin,
Fernruf (03 85) 37 91 85, Telefax 37 90 79

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 30,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,80 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

VERTRIEBSSTÜCK
2 F 11564 B

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • 2 F 11564 B • Entgelt bezahlt

Fünfte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden

Vom 28. Juni 1994

GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 2020-2-1

Aufgrund des § 125 Abs. 5 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Dem mit der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 25. März 1992 (GVOBl. M-V S. 219) gebildeten Amt Franzburg-Richtenberg wird die Gemeinde Velgast als weitere Mitgliedsgemeinde zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 28. Juni 1994

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister
Rudi Geil